

4. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin die erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

5. beschließt den Punkt „Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

2. fordert die afrikanischen Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, den Vertrag möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

3. dankt den Kernwaffenstaaten, welche die sie betreffenden Protokolle zu dem Vertrag unterzeichnet haben, und fordert diejenigen Staaten, welche die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, auf, dies so bald wie möglich zu tun;

RESOLUTION 64/24

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/383, Ziff. 7)¹⁰.

64/24. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/53 vom 10. Dezember 1996 und 56/17 vom 29. November 2001 und alle anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit,

sowie unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)¹¹ am 11. April 1996 in Kairo,

ferner unter Hinweis auf die bei diesem Anlass verabschiedete Erklärung von Kairo, in der betont wurde, dass kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Erklärung, in der es hieß, dass die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika einen wichtigen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

in der Erwägung, dass die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone Afrika festigen würde,

1. nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)¹² am 15. Juli 2009 in Kraft getreten ist;

4. fordert die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, sofern sie es nicht bereits getan haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geografischen Zone liegen;

5. fordert die afrikanischen Staaten, die Parteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, auf, soweit sie es nicht bereits getan haben, entsprechend dem Vertrag umfassende Sicherungsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu schließen und so die Bestimmungen des Artikels 9 Buchstabe b und des Anhangs II des Vertrags von Pelindaba zu erfüllen sowie auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 vom Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls Zusatzprotokolle zu ihren Sicherungsabkommen zu schließen;

6. dankt dem Generalsekretär, dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dass sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;

7. beschließt den Punkt „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/25

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/386, Ziff. 7)¹⁶.

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

¹¹ Siehe A/50/426, Anlage.

¹² A/51/113-S/1996/276, Anlage.

¹³ S/PRST/1996/17; siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996

¹⁴ United Nations Treaty Series Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹⁵ Model Protocol Additional to the Agreement(s) between State(s) and the International Atomic Energy Agency for the Application of Safeguards (International Atomic Energy Agency, INFCIRC/540 (Corrected)).

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, China, Haiti, Indien, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Madagaskar, Mali, Myanmar, Nicaragua, Ruanda, Russische Föderation, Serbien, Simbabwe, St. Lucia, Sudan, Usbekistan, Turkmenistan, Usbekistan und Vietnam.